

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 14.06.2018

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2018, S. 530, in Kraft seit 19.07.2018)

In der Fassung vom 20.09.2019

(1. Änderung vom 20.09.2019, Amtsblatt Landkreis 2019, S. 719, in Kraft seit 01.01.2019)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 44 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth und seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte in der Stadt Bad Salzdetfurth sowie die gem. § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister wird auf der Grundlage der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen	200,-- €
b) die übrigen Beigeordneten	94,-- €
c) die Fraktionsvorsitzenden	200,-- €
d) der/die Ratsvorsitzende	70,-- €
e) der/die Ausschussvorsitzende	70,-- €
f) die Ratsmitglieder	53,-- €
g) die Ortsbürgermeister/innen	170,-- €
h) die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen	55,-- €
i) die Ortsratsmitglieder	14,-- €
j) die Ortsvorsteher	107,-- €

Entschädigungen für mehrere der unter a) bis e) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(2) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit anhand des internetbasierten Ratsportals (ALLRISnet) und der Rats-App (ALLRISApp) und der damit im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur) erhalten die Ratsmitglieder eine pauschale Entschädigung von 10,00 € monatlich.

(3) Die Aufwandentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Ist der Empfänger länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt. Sich bei der Berechnung ergebende Cent-Beträge von mehr als 0,50 € werden auf volle Euro aufgerundet, sonst abgerundet.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe 15,-- € je Sitzung bis zu 6 Stunden. Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über 6 Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt auch für bis zu 15 Ratsfraktionssitzungen pro Jahr einschließlich der zur Vorbereitung von Ratssitzungen anberaumten Fraktionssitzungen. Über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ist ein besonderer Nachweis zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 Buchst, a) bis c) sind auf Sitzungen des Verwaltungsausschusses anzurechnen.

(4) Die Ortsratmitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 14,-- €. Hiermit sind auch Ortsratsfraktionssitzungen abgegolten.

(5) Mit den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 Buchst, g) ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 abgegolten.

§ 4

Verdienstauffallentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder, Ortsratmitglieder sowie die nach § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.

(2) Unselbständig Tätigen und selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zum Höchstbetrag von 23,-- € je Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegzeit) entschädigt.

(5) Ratsmitgliedern/Ortsratsmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 14,-- € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Dieses gilt auch für die nach § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse.

(6) Ratsmitglieder/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 2 oder Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag von 14,-- € je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die nach § 71 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse.

(7) Die Regelungen über den Verdienstaussfall gelten auch für die Fälle nach § 54 NKomVG

§ 5

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Mandatstätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den in § 2 genannten Funktionsträgern eine um 25% erhöhte Aufwandsentschädigung und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 letzter Satz gilt hierbei entsprechend.

§ 6

Reisekosten. Fahrtkosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und etwaige als Sachverständige hinzugezogene Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den der hauptamtlichen Bürgermeisterin / dem hauptamtlichen Bürgermeister zustehenden Sätzen. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt. Für die Genehmigung dieser Dienstreisen ist der Verwaltungsausschuss bzw. die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister zuständig.

(2) Für die vom Rat, einem Ausschuss beschlossenen oder für sonst dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird die jeweils geltende Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

Als monatliche Pauschale für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten

a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen	33,-- €
b) die Ratsmitglieder aus den Ortsteilen Bad Salzdetfurth, Detfurth, Wesseln und Wehrstedt	17,-- €
c) die Ratsmitglieder aller anderen Ortsteile	23,-- €

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt, die Entschädigung nach § 4 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung und Verdienstbescheinigung).

(2) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger/in länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit 1/30 je Tag. § 2 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall der Stadt Bad Salzdetfurth vom 29.11.2007 und die 1.Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.11.2016 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 14.06.2018

STADT BAD SALZDETFURTH

In Vertretung

gez. Kasten
Erster Stadtrat